

Eins-zu-Eins-Wiedergabe suggeriert

Zitate in Interview-Überschriften, die durch den Text nicht gedeckt sind

Eine überregionale Zeitung veröffentlicht mehrere Interviews, denen die Redaktion jeweils als Überschrift ein Zitat der Gesprächspartner voranstellt. Ein Leser stellt in seiner Beschwerde an den Presserat fest, dass in keinem der von ihm vorgelegten Interviews das angegebene Zitat tatsächlich so gesagt worden sei. In einigen Fällen seien die jeweiligen Aussagen nicht einmal durch den Text gedeckt. Die Zitat-Zeichen suggerierten dem Leser jedoch eine Eins-zu-Eins-Wiedergabe einer Äußerung des jeweiligen Gesprächspartners. Die Rechtsabteilung der Zeitung vertritt die Auffassung, dass es sich bei Überschriften aufgrund ihres zusammenfassenden Charakters um teilweise nicht justifiable Aussagen handele. Diesen müsse ein weiterer Deutungsraum zugestanden werden als dem im Text Gesagten. Presserechtlich sei die Angelegenheit geklärt. Auch die presseethischen Vorgaben seien eindeutig. Somit sei die Beschwerde unbegründet. In Ziffer 2 des Pressekodex heiße es, dass zur Veröffentlichung bestimmte Informationen wahrheitsgetreu wiederzugeben seien. In Richtlinie 2.4 sei festgehalten, dass ein Wortlautinterview auf jeden Fall journalistisch korrekt sei, wenn es das Gesagte richtig wiedergebe. Daher irre der Beschwerdeführer, wenn er verlange, dass mit Anführungszeichen gekennzeichnete Aussagen wortwörtlich in dem Interview wiederzufinden sein müssten. Richtlinie 2.4 verlange weder „Wortwörtlichkeit“ noch „Authentizität“ ausdrücklich. Wissenschaftliches Zitieren sei „außen vor“. Es sei dort vielmehr die Rede von „Sinn“ und „wahrheitsgetreu“. Bei der Setzung von Anführungszeichen gehe es vor allem um das Signal, dass der interviewende Journalist „dabei war“ und dass das Zitierte in der Überschrift vom Interviewten stamme.

Die Darstellung der Überschriften als wörtliche Zitate ist im Fall der vorgelegten Beispiele unter presseethischen Gesichtspunkten nicht korrekt. Zu diesem Schluss kommt der Beschwerdeausschuss, der einen Hinweis ausspricht. Beim Leser entsteht der Eindruck, dass die Zitate in den Überschriften vom Interviewten tatsächlich so gesagt wurden, was hier aber offensichtlich nicht der Fall ist. Die journalistische Sorgfalt erfordert es jedoch, dass in Zitat-Zeichen nur das steht, was vom Interviewpartner wortwörtlich so geäußert wurde. Eine von der Redaktion vorgenommene sinngemäße Zusammenfassung von Aussagen in Zitat-Zeichen zu setzen, ist mit der in Ziffer 2 des Pressekodex geforderten journalistischen Sorgfaltspflicht nicht vereinbar. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Feststellung kommt im konkreten Fall hinzu, dass die Redaktion in Überschriften zum Teil sehr freie Interpretationen des Gesagten vornimmt. (0505/12/2)

Aktenzeichen:0505/12/2

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis